

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1991

Geschäftszahl

90/08/0058

Rechtssatz

Im Gegensatz zum - sichtlich zeitraumbezogene Entgeltansprüche voraussetzenden - § 11 Abs 1 ASVG bemißt sich der (nach diesen Bestimmungen zu kalkulierende) Entgeltzeitraum bei Unmöglichkeit einer solchen Berechnungsweise wegen Vergleiches auf eine zeitraumunabhängige Pauschalsumme nach § 11 Abs 2 ASVG so:

- 1) Aus dem Vergleichsbetrag werden allfällige, nach § 49 ASVG nicht zum Entgelt gehörende Bezüge ausgeschieden;
- 2) Man mißt den Restbetrag an den "vor dem Austritt aus der Beschäftigung gebührenden Bezügen" und errechnet so, welcher Zeitraum durch diesen Betrag gedeckt ist.